



## Ende der Kontingentsregelung auf den 30. April 2009 – Handlungsbedarf für Verpächter

Im Rahmen der AP 2002 sowie der entsprechenden Änderungen im Milchwirtschaftsbeschluss (MWB) wurden die Milchkontingente ab 1999 von der Flächenbindung entkoppelt. Inhaber der Kontingente wurde bzw. ist der Bewirtschafter oder der Pächter. Gleichzeitig wurde die Handelbarkeit der Kontingente (als Ganzes oder von Teilmengen) eingeführt. Ohne schriftliche vertragliche Festlegung, wonach der Pächter das Kontingent nicht veräussern darf, ist ein Verkauf bei stillschweigender Pachtvertrags-Verlängerung ab dem Jahr 2000 rechtlich nicht zu verhindern. Relativ viele Verpächter haben deshalb einen entsprechenden Passus in den aktuellen Pachtvertrag aufgenommen und vom Pächter unterzeichnen lassen.

Mit der AP 2007 sowie der AP 2011 wurde der Ausstieg aus der Milchkontingentierung spätestens per 30. April 2009 festgelegt. Ab 1. Mai 2006 war ein vorzeitiger Ausstieg im Rahmen von POs oder PMOs (Produzentenorganisation, Produzenten-Milchverwerterorganisation) möglich. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht, d.h. rund 90 % der Produzenten stiegen aus der öffentlich-rechtlichen Kontingentsregelung des Bundes aus. Aus den Kontingenten wurden privatrechtliche „Vertragsmengen“ oder „Lieferrechte“. Die Handelbarkeit bzw. Übertragung von Vertragsmengen war nach wie vor möglich. So können als Abschlussregelung bis Ende April 2009 noch Milchmengen offiziell übertragen bzw. gehandelt werden.

Es gibt dem Vernehmen nach unter den rund 30 POs und PMOs auch solche, die von diesem Grundsatz abweichen und in Zukunft weiterhin eine Handelbarkeit von Vertragsmengen zulassen. Einige potentielle Übernehmer beenden den Kauf von Vertragsmengen mit dem laufenden Milchjahr (1.5.2008 – 30.4.2009), weshalb die entsprechenden Verträge baldmöglichst eingereicht werden sollten. Gegenwärtig werden Preise um ca. 60 - 70 Rappen je kg Milch bezahlt. Beim Verkauf der Rechte bis Ende April 2009 muss jeweils geklärt werden, ob die dafür fällige Überlieferungsabgabe nicht dem Käufer des Kontingents überbunden werden sollte.

Wie bereits oben erwähnt, kann ein Verkauf oder eine Übertragung ohne entsprechenden Passus im Pachtvertrag (oder ähnlichem Vertrag) durch den Grundeigentümer rechtlich nicht verhindert werden, noch besteht ein finanzieller Abgeltungsanspruch. Ab 1. Mai 2009 fällt mit der Aufhebung der Gesetze zur Milchkontingentierung grundsätzlich (theoretisch) die Handelbarkeit von „Vertragsmengen“ weg. Ökonomisch behalten aber Milchmengen einen Wert, der zwar nicht mehr bei direktem Verkauf aber beispielsweise bei einer Übertragung an den Betriebsnachfolger (z.B. Sohn oder neuen Pächter) oder an Betriebszweiggemeinschaften realisiert werden kann (z.B. ein Partner ist Milchproduzent, ein anderer betreibt Aufzucht).

Wollen Eigentümer auf ihrem Pachtbetrieb eine Übertragung von Milchkontingenten bzw. Produktionsrechten durch den Bewirtschafter verhindern (d.h. die Milchproduktion auf dem Betrieb auch zukünftig gewährleisten), ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Pachtvertrag unumgänglich. (z.B. „die heutige Milchproduktion muss auf dem Betrieb gewährleistet bleiben“). Ein solcher Passus kann noch für die laufende Abschlussperiode (siehe oben) oder für die nachfolgende Zeit der privatrechtlichen Vertragslösungen bezüglich Milchabnahme gelten.



## Fazit für die Verpächter

### 1. Bestehende Pachtverträge mit Milchkontingent-Klausel

Bei Verträgen, die auch heute noch keine solche Bestimmung enthalten, ist Hopfen und Malz verloren (s. unser erstes Infoschreiben zu diesem Thema vom 15. März 1988).

Da die Gültigkeit einer Milchkontingent-Klausel nach dem 30.04.2009 umstritten ist, sollte eine diesbezügliche Ergänzung in einem Nachtrag festgehalten werden (Formulierung s. unten).

**Parzellen:** Nachtrag kaum durchsetzbar und nur sinnvoll, wenn die damit verbundene und übertragbare Milchmenge bekannt ist.

**Gewerbe, Alpen:** Nachtrag wäre nützlich, aber ohne Entgegenkommen seitens des Pächters wohl kaum erhältlich. Bei guten Beziehungen mit dem Pächter kann man darauf verzichten, insbesondere wenn es nur um die Erhaltung/Übertragung geht (beim Zusatz zum Pachtzins weniger sicher).

#### **Empfehlenswerte Vorsichtsmassnahme:**

Dem Pächter schreiben, dass ein Verkauf der Vertragsmenge ohne Einwilligung des Verpächters die guten Beziehungen arg strapazieren würde und ausserdem eine Änderung der Bewirtschaftungsweise bewirkt, die sowieso nur mit Einverständnis des Eigentümers erfolgen kann (Art. 22a LPG und Punkt 7 des Pachtvertrages des Handbuches - sofern dieses Muster verwendet wurde).

Einzige Möglichkeit, wenn Pächter kein Verständnis hat:

Den Pachtvertrag auf den normalen Termin kündigen mit dem Hinweis, die Fortsetzung sei aber unter den neuen Bedingungen möglich.

Tipp: den Milchabnehmer über den Pächterwechsel orientieren (ohne Garantie).

### 2. Neue Pachtverträge ab 1.05.2009

Wichtig: Separate Vereinbarung, besonders wenn ein Zuschlag zum Pachtzins vorgesehen ist, denn die Vertragsmenge ist nicht mehr Bestandteil des Ertragswertes und somit auch nicht des Pachtzinses, Muster s. S. 120 des Handbuches.

Wenn nur die Erhaltung resp. Übertragung verlangt wird, kann man sich darauf beschränken, unter Punkt "Pflichten des Pächters" oder "Besondere Bestimmungen" festzuhalten:

"Die bei Pachtantritt übergebene Vertragsmenge von ... kg Milch ist vollumfänglich auf dem Betrieb zu erhalten und am Ende der Pacht an den durch den Verpächter bezeichneten Nachfolger zu übertragen; im Falle eines teilweisen oder totalen Verlustes durch Verschulden des Pächters bezahlt dieser dem Verpächter, im Sinne einer Konventionalstrafe, einen Betrag von Fr. ... pro kg fehlende Vertragsmenge."

**Parzellen:** Sofern eine bestimmte Milchmenge damit verbunden werden kann, was selten der Fall ist, wäre es nützlich (s. Reglement resp. Milchkaufvertrag).

**Gewerbe, Alpen:** Empfehlenswert sofern die Übertragung nach dem Reglement des Abnehmers, resp. dem Milchkaufvertrag, möglich ist.

**Vernünftige Ansätze:** Konventionalstrafe: Fr. 1,- bis 2,- pro kg  
Zuschlag zum Pachtzins: 4 bis max. 10 Rp. pro kg

Für zusätzliche Auskünfte: Josef Häfliger, Präsident VSLG, E-Mail: josef.haefliger@raonet.ch